



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 14

9. April

Jahrgang 2015

## INHALT

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes „An der Guttenberger Straße I“ der Gemeinde Untersteinach .....	Seite 63
Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung zur Änderung des Bebauungsplanes „An der Guttenberger Straße I“ der Gemeinde Untersteinach .....	Seite 63

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kulmbach .....	Seite 63
Nachruf.....	Seite 66

### BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Untersteinach  
6102.U.06

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

#### Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „An der Guttenberger Straße I“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat Untersteinach hat in seiner Sitzung am 24. März 2015 beschlossen, den Bebauungsplan „An der Guttenberger Straße I“ zu ändern. Es ist vorgesehen, das gesamte Grundstück Flur-Nr. 1411/1 der Gemarkung Untersteinach als gewerbliche Nutzfläche (GE) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen.

Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern wird hiermit bekannt gemacht.

Untersteinach, 25. März 2015

Gemeinde Untersteinach

Schmiechen

Erster Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Untersteinach  
6102.U.06

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

#### 6. Änderung des Bebauungsplanes „An der Guttenberger Straße I“; Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Untersteinach hat in seiner Sitzung am 24. März 2015 beschlossen, den Bebauungsplan „An der Guttenberger Straße I“ zu ändern. Das Grundstück Flur-Nr. 1411/1 der Gemarkung Untersteinach soll als gewerbliche Nutzfläche (GE) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden.

Der Entwurf für die Bebauungsplanänderung, in der Fassung vom 12. März 2015 mit Begründung, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Hans Spindler, Stadtsteinach, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**20. April 2015 bis einschließlich 22. Mai 2015**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach, Zimmer OG 5, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Änderungsentwurf einschließlich Begründung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Untersteinach, 25. März 2015

Gemeinde Untersteinach

Schmiechen

Erster Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

#### Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kulmbach (Taxitarif-Ordnung)

Das Landratsamt Kulmbach erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Aug. 1990 (BGBl I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154) und § 29 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dez. 1998 (GVBl S. 1025) in der derzeit gültigen Fassung folgende

### Verordnung:

#### § 1

#### Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Fahrten mit Taxen, deren Betreiber ihren Betriebsitz im Landkreis Kulmbach haben. Der räumliche Geltungsbereich der hiernach zulässigen Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Kulmbach. Die Grenzen des Landkreises sind zugleich die Grenzen des Pflichtfahrgebietes im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt. Tarifzone I beinhaltet die Kerngemeinde einer Betriebsitzgemeinde, ohne weitere Gemeindeteile und in den Grenzen, wie sie durch Zeichen 310/311 StVO (Ortstafel) gebildet werden.
- (3) Zur Kerngemeinde der Stadt Kulmbach und somit zur Tarifzone I gehören auch die Ortsteile Mangersreuth, Wolfskehle, Unterpurbach, Blaich, Pörbitsch, Metzdorf, Petzmannsberg, Weiher und das Goldene Feld.

Die Abgrenzung der Tarifzone I zur Tarifzone II erfolgt in der Hofer Straße bei der Abzweigung des Stadtsteinacher Weges und in der Alten Forstlahmer Straße an der Kreuzung DJK-Sportplatz/Kessel/Plosenberg.

#### § 2

#### Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:

a) Grundpreis	Tagtarif von 06.00 – 22.00 Uhr.....4,00 €
	Nachttarif von 22.00 – 06.00 Uhr.....5,00 €
b) Mindestfahrpreis	Tagtarif von 06.00 – 22.00 Uhr.....4,20 €
	Nachttarif von 22.00 – 06.00 Uhr.....5,20 €

c) Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) .....	28,00 €/Stunde
dies sind 0,20 € je 25,7s	

Dieser Tarif gilt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit.

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt in Tarifstufe 2 des Tarifes bis 3 Kilometer 14 km/h, nach 3 Kilometern 14,7 km/h und nach 10 Kilometern 15,6 km/h).

d) Kilometerpreis (Tarifstufe 2)	
bis 3 Kilometer .....	0,20 € je 100,0 m (2,00 €/km)
ab 3 Kilometern.....	0,20 € je 105,3 m (1,90 €/km)
ab 10 Kilometern.....	0,20 € je 111,1 m (1,80 €/km)
e) Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.	

- (2) Fahrpreise
 

Anfahrt in Zone I (innerhalb der Betriebsitzgemeinde).....	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I.....	Tarifstufe 2
Zielfahrten in Zone I und Zone II.....	Tarifstufe 2
Zielfahrten aus der Zone II in die Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I	
in Zone II.....	Tarifstufe 1
in Zone I.....	Tarifstufe 2

- (3) Zuschläge  
Die Zuschlagseinheit beträgt.....0,50 €  
Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt .....3,00 €
- a) Gepäck  
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes  
Gepäck je Stück.....0,50 €  
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes  
Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen..... frei
- b) Tiere  
jedes frei transportierte Tier .....0,50 €  
jeder Käfig oder Transportbehälter.....0,50 €  
Blinden- und Behindertenbegleithunde ..... frei
- c) Beförderung durch Großraumfahrzeuge  
Für den 5. und jeden weiteren Fahrgast.....2,00 €
- d) An- und Abfahrt von Festbesuchern in/von Innenstadtzone  
Kulmbach während des Altstadtfestes und der Kulmbacher  
Bierwoche .....1,00 €
- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.  
(5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in der anfahrtfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den Mindestpreis von 4,20 € (Tagtarif) bzw. 5,20 € (Nachtтарif) zu entrichten.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.  
(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlässt.  
(3) Rückfahrten sind Fahrten, die in der Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder Richtung Tarifzone I zurückfahren.  
(4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.  
(5) Der Zuschlag während des Altstadtfestes fällt an am Altstadtfestwochenende von Freitag bis Sonntag jeweils von 14:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages.  
(6) Der Zuschlag während der Kulmbacher Bierwoche fällt an vom letzten Samstag im Juli bis einschließlich Sonntag der darauffolgenden Woche täglich jeweils von 12:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages.  
(7) Der Bereich der Innenstadtzone ergibt sich aus der Beschreibung und Markierung in Anlage 1, die zum Bestandteil dieser Tarifordnung erklärt wird.

### § 4

#### Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG und nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kulmbach zulässig.  
(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus bzw. Beförderungen, die außerhalb des Pflichtfahrbereichs beginnen, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.  
(3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

### § 5

#### Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.  
(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.  
(3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € pro Minute zu berechnen.  
(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.  
(5) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkraft-Treten der Taxitarifordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

### § 6

#### Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.  
(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.

### § 7

#### Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.  
(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

### § 8

#### Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).  
(2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- entgegen § 6 Abs. 3 trotz des Verlangens des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Kulmbach vom 25.11.2004 außer Kraft.

Kulmbach, 04. März 2015

**Landratsamt Kulmbach**

Söllner

Landrat

#### Anlage 1 zur Verordnung (Taxitarif-Ordnung) des Landkreises Kulmbach vom 04.03.2015

#### Innenstadtzone Kulmbach i.S.v. § 2 Abs. 3 Buchst. d) und § 3 Abs. 7 der Verordnung 1. Beschreibung

Die Innenstadtzone umfasst den nachfolgend beschriebenen Bereich:  
Kressenstein, ab Einmündung Fritz-Hornschuch-Straße bis Holzmarkt, Holzmarkt, Klostersgasse, Grabenstraße, Schießgraben, von Grabenstraße bis Abzweig Basteigasse, Basteigasse, Buchbindergasse, Marktplatz, Obere Stadt, von Marktplatz bis Einmündung Unteres Stadtgäßchen, Spitalgasse, Sutte, Webergasse, Gasfabrikgäßchen, Fritz-Hornschuchstraße, zwischen Gasfabrikgäßchen und Kressenstein

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

Anlage 1 zur Taxitarifordnung 2015



Erstellt am: 30.09.2015



## NACHRU F

Der Landkreis Kulmbach trauert um sein langjähriges Kreistagsmitglied, stellvertretenden Landrat, Bezirksrat und Altbürgermeister der Gemeinde Himmelkron

# Herrn Andreas Krainhöfner

**Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande der Bundesrepublik Deutschland,  
Träger des Bayerischen Verdienstordens,  
Träger der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber,  
Träger der Goldenen und Silbernen Bürgermedaille des Landkreises Kulmbach,  
Ehrenbürger der Gemeinde Himmelkron  
und weitere hohe und höchste Auszeichnungen**

Der Landkreis Kulmbach verliert mit Andreas Krainhöfner einen herausragenden, engagierten und hoch geachteten Kommunalpolitiker, der durch Kompetenz, Tatkraft, Bürgernähe und Menschlichkeit überzeugte. Der Verstorbene hat sich größte Verdienste um die herausragende Entwicklung seiner Gemeinde Himmelkron erworben. Sein dynamisches und ideenreiches Eintreten für zukunftsweisende Entscheidungen und sein Einstehen für als richtig erkannte Ziele, verbunden mit seiner sozialen und menschlichen Art, verdienen höchsten Respekt und Anerkennung.

Andreas Krainhöfner gehörte von 1972 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Kulmbach an. Von 1990 bis 1996 fungierte er zuverlässig und allgemein geschätzt als weiterer Stellvertreter des Landrats. In der 24-jährigen Mitgliedschaft in unserem Kreistag hat er die Entwicklung des Landkreises Kulmbach entscheidend mitgeprägt. Andreas Krainhöfner hat sich stets eingebracht, um für alle Bürgerinnen und Bürger lebens- und liebenswerte Verhältnisse in unserem Landkreis zu schaffen. Andreas Krainhöfner war auch ein überzeugter Europäer. Brücken bauen, Menschen zusammenbringen und Freundschaften in Frieden und Freiheit zu pflegen, war seine oberste Maxime. Er war Motor der deutsch-tschechischen Partnerschaft zwischen Himmelkron und Kynšperk nad Ohří. Aufgrund seiner großen Verdienste um die Freundschaft zu unseren Nachbarn erhielt der Verstorbene im Jahr 2009 den Euregio-Egrensis-Preis.

Das ehrende Gedenken, das wir ihm bewahren werden, ist verbunden mit großem Dank für seine Verdienste um das Wohl des Landkreises Kulmbach und seiner Bürgerinnen und Bürger.

**Kreistag und Landkreisverwaltung  
Klaus Peter Söllner**



**Zentrum Bayern Familie und Soziales  
ZBFS Region Oberfranken**

**Monatliche  
Außensprechtag e im Landratsamt Kulmbach  
Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach  
Zimmer 238, 2. Stock**

<b>zweiter Dienstag im Monat jeweils von 09.00 – 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag, den 14.04.2015</b>
<b>Dienstag, den 12.05.2015</b>
<b>Dienstag, den 09.06.2015</b>

Die Beratungskräfte des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Region Oberfranken bieten im Rahmen des Außensprechtags vor Ort folgende Dienstleistungen an:

Allg. Auskünfte und Beratungen mit Schwerpunkten bei:

- Elterngeld/Elternzeit
- Schwerbehindertentverfahren, Wiedereingliederung von Schwerbehinderten in den Beruf
- Versorgung von Kriegsopfern, Opfern von Gewalttaten, Wehr- und Zivildienstgeschädigten und Blinden

Entgegennahme von Anträgen und Widersprüchen.  
Verlängerung und Berichtigung von Schwerbehindertenausweisen.

Sie erreichen das ZBFS unter Rufnummer: 0921/605-1 bzw. die Beratungskräfte an den Außensprechtagen unter der Rufnummer **0160/5 92 88 87**.

**Bayerische  
Ehrenamtskarte**

### **Sondervorstellung auf der Naturbühne Trebgast**

Die Bayerische Ehrenamtskarte ist im Landkreis Kulmbach auf große Resonanz gestoßen. Seit ihrer Einführung im Mai 2013 wurde das kleine „Danke-schön im Scheckkartenformat“ bereits an rund 1.800 ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger ausgegeben.

Exklusiv für Ehrenamtskarteninhaber/-innen findet auf der Naturbühne Trebgast auch in der kommenden Spielzeit wieder eine Sondervorstellung statt und zwar am

**Freitag, 3. Juli 2015 um 20.30 Uhr mit  
„Die drei Eiseheiligen und die kalte Sophie“**

Wer gemeinsam mit maximal einer Begleitperson dabei sein möchte, muss nur in der Zeit vom 4. - 29. Mai 2015 seine persönliche/n Eintrittskarte/n beim Servicecenter des Landratsamtes Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5 während der üblichen Öffnungszeiten abholen.

Das Landratsamt bittet um Verständnis dafür, dass wegen begrenzter Platzkapazität (ca. 500 Sitzplätze im Zuschauerraum der Bühne) die Kartenausgabe und Sitzplatzzuteilung nach der Reihenfolge der Abholung erfolgen muss. Reservierungen sind leider nicht möglich. Als Legitimation bitte zur Abholung die Ehrenamtskarte mitbringen.

Wer sicher gehen will, dass noch Karten verfügbar sind, informiert sich ab 4. Mai unter [www.landkreis-kulmbach.de](http://www.landkreis-kulmbach.de) oder ruft die „Karten-Hotline“ unter Tel. 0 92 21/70 70 an.